

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-1/2008-12

Ggst.: Marko Ges.m.b.H & Co. KG, Naas;

Steinbruch Naas;

Erweiterung Rohstoffabbau "Wolfsattel"

UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

UVP-, Betriebsanlagen- und Energierecht

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker

Tel.: (0316) 877-3108 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. Mai 2008

Marko Ges.m.b.H & Co. KG, ,,Kalkabbau Wolfsattel" Bezirk Weiz, Gemeinde Naas

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben "Kalkabbau Wolfsattel" der Marko Ges.m.b.H & Co. KG, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Normalverfahren durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 25 Spalte 1 lit. b) und Z 46 Spalte 2 lit. a) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Marko Ges.m.b.H & Co. KG, 8160 Naas 100, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid € 11.30

b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den

2 eingereichten Unterlagen á €5,60 <u>€ 11,20</u>

Gesamt: <u>€ 22,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren: 1 x € 3,60 = € 3,60 für Lageplan

1 x € 21.80 = € 21.80 für Vorhabensbeschreibung

Gesamtsumme € 38,60

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 18. Dezember 2007 hat die Marko Ges.m.b.H & Co. KG, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, in 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Kalkabbauerweiterung "Kalkabbau Wolfsattel" eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

• Erweiterung des Kalksteinbruches am Wolfsattel mit ca. 19 ha. Fläche in Form des Tagbaues (Festgesteinsabbau) und damit im Zusammenhang stehenden Rodungen im Ausmaß von ca. 18, 86 ha. Fläche, wobei das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 – Almenland liegt.

Dem Feststellungsantrag wurde der Bericht des Büros Dr. Hugo Kofler in 8132 Pernegg samt Lageplan im Maßstab 1:25000 angeschlossen.

Zur Frage der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf die Umwelt wurden von der Behörde Sachverständige aus dem Fachgebiet Luftreinhaltetechnik, Forsttechnik und Naturschutz beigezogen, welche zusammenfassend gutachterlich Folgendes feststellten:

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wurde festgestellt, dass das Erweiterungsvorhaben in der Gemeinde Naas im Bezirk Weiz in einem Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft) liegt. Wenngleich unklar ist, ob die Veränderungen bzgl. Luftschadstoffe auf die derzeitige Ist-Situation oder auf die Null-Variante (= eingestellte Arbeiten im derzeitigen Steinbruch aufgrund des erschöpften Ausgangsmaterials in ca. 10 Jahren) bezogen werden muss, so kann doch aufgrund einer Grobabschätzung entsprechend den Projektsangaben und in Anlehnung an bestehende Berechnungen im Rahmen von anderen UVP-Verfahren für Steinbrüche davon ausgegangen werden, dass mit einer Zusatzbelastung im Jahresmittel von 1 bis 5 μg/m³ in wenigen hunderten Metern Entfernungen zu rechnen sein wird. Da dieser Wertebereich klar über den definierten Irrelevanzgrenzen zu liegen kommt, kann von einer wesentlichen Änderung der Luftschadstoffbelastung bei den nächsten Siedlungen ausgegangen werden.

Aus forstfachlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass neben der dargestellten Rodungsfläche auch Rodungsflächen der geplanten Bergstraße einzurechnen sein werden, womit sich eine rechnerische Gesamtrodefläche von ca. 21,4 ha. ergäbe. Insbesondere im Hinblick auf die Lage der geplanten Bergstraße und dem südlichen Abbaurand des Projektsgebietes, welche an steile Waldflanken zumindest grenzen (letztere wären als Schutzwald zu klassifizieren) könnte für das Vorhaben Erosionsgefährdung bestehen und kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Schutzgut Wald negativ beeinflusst werde. Im Zusammenhalt mit der dem Wald verloren gehende Rodefläche durch das Abbauvorhaben selbst, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wald (inkl. Waldboden) zu erwarten, die auch den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet festgehalten, dass die geplanten Abbautätigkeiten jedenfalls geeignet sein werden, zumindest in kleinräumigen Bezugraum eine wesentliche negative Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes "Almenland" hervorzurufen.

Im Rahmen des Parteiengehörs gaben die Umweltanwältin für das Land Steiermark und die rechtsanwaltliche Vertretung der Projektwerberin (Feststellungswerberin) Stellungnahmen ab.

Die Umweltanwältin verweist auf die Angaben im Feststellungsantrag der Projektwerberin (Feststellungswerberin) samt Beilagen und leitet daraus ab, dass erhebliche Auswirkungen zumindest auf das Landschaftsschutzgebiet und auf den Wald zu erwarten sein werden, weshalb aus Sicht der Umweltanwaltschaft jedenfalls ein UVP-Verfahren durchzuführen sei.

Die Vertreter der Projektwerberin (Feststellungswerberin) bekräftigen in ihrer Stellungnahme das ausführlichen Vorliegen der UVP-Pflicht für das ggst. Erweiterungsvorhaben und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die auf einer abstrahierenden Projektbeurteilung beruhenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (fachtechnische Stellungnahme der beigezogenen behördlichen Amtssachverständigen) nur Umwelterheblichkeit, Feststellung der aber nicht die Bewertung Umweltverträglichkeit mit sich bringt.

Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurde innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) Die erkennende Behörde hat erwogen:

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die im Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Gemäß Abs. 4 leg. cit. hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Das ggst. Vorhaben stellt die Erweiterung des bestehenden Steinbruches in der Gemeinde Naas dar. Es handelt sich dabei um die Entnahme von bergfreien mineralischen Rohstoffen (Kalkstein) im Tagbau, konkret um die Entnahme von Festgestein im Kulissenabbau mit Stollen-/ Sturzschachtsystem. Dieser Vorhabenstyp ist grundsätzlich – bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes – vom Anwendungsbereich des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 erfasst.

Der bestehende Steinbruch umfasst eine Fläche von ca. 17 ha.; für die Erweiterung sind ca. 19 ha. vorgesehen. Mit dieser Flächeninanspruchnahme werden nicht nur die Schwellenwerte der Ziffer 25 lit. d) (Spalte 3), sondern auch jene der Ziffer 25 lit. b) (und damit der Spalte 1) des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht, sodass das Erweiterungsvorhaben dem "Regelverfahren" (Normalverfahren) nach Spalte 1 zu unterziehen ist.

Als weiterer Tatbestand wird Ziffer 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt: Für das ggst. Erweiterungsvorhaben sind befristete und unbefristete Rodungen im Ausmaß von mindestens 18 ha. (unter Einbeziehung von Rodungsbewilligungen auch für die Bergbaustraße von mehr als 20 ha.) notwendig. In den letzten zehn Jahren wurden Rodungen für den bestehenden Abbau im Ausmaß von 0,86 ha. genehmigt (forstbehördliche Rodungsbewilligung vom 09.01.2003). Damit wird aber nicht nur aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet der Schwellenwert der Ziffer 46 Spalte 3 lit. f) erreicht, sondern auch – unter Einbeziehung der erforderlichen Rodungen für Bergbaustraßen – der Schwellenwert der Ziffer 46 Spalte 2 lit. a) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

Die UVP-Pflicht des Erweiterungsvorhabens kann auch schon auf die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Z 1 zum UVP-G 2000 gegründet werden, da im Hinblick auf das Rodungsausmaß der in Anspruch genommenen Flächen (mit den Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen) eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 2 Z 46 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes von 20 ha. verbunden ist. Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (Einzelfallprüfung über die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen) kann mit den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Forsttechnik und Naturschutz (denen von den Parteien im Ergebnis auch nicht entgegengetreten wurde) entnommen werden, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (ohne damit eine Bewertung der Umweltverträglichkeit vorgreifen zu wollen).

Somit war für das ggst. Erweiterungsvorhaben festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Normalverfahren durchzuführen ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Fachabteilungsleiter: i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

- 1. die Haslinger/Nagele & Partner Rechtanwälte GmbH, 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße Nr. 7, als Vertreter der Marko Ges.m.b.H & Co. KG, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
- 2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz;
- 3. die Bezirkshauptmannschaft in 8160 Weiz, Birkfelder Straße Nr. 28 (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 4. die Gemeinde Naas, 8160 Affental, In der Weiz 37 (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 5. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, als mitwirkende Behörde (MinroG), Abteilung IV/6, Denisgasse 31, 1200 Wien;
- 6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als mitwirkende Behörde (Forstgesetz), Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien;

nachrichtlich an:

- 7. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz,
- 8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
- 9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
- 10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).